Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Kommunales

Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700

Gesch. Z.: 10/

Vorlage 521a/2022 Datum 06.07.2022

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im Verwaltungsausschuss

zur Vorberatung im **Jugendgemeinderat**

zur Behandlung im Gemeinderat

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung

für ehrenamtliche Tätigkeit

Bezug:

Anlagen: Satzung zur Änderung der Satzung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend der Anlage wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2022
DEZ00 THH_1 FB10	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Kommunale Steuerung u. Innere Verwaltung Kommunales			EUR
1110 Steuerung		18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-595.395
			davon für diese Vorlage	-2.000

Die erhöhte Entschädigung des Jugendgemeinderats führt zu jährlichen Mehrkosten von rund 2.000 Euro auf dem Produkt 1110 "Steuerung".

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Jugendgemeinderat hat mit Vorlage 521/2022 beantragt, das Sitzungsgeld von derzeit 12,50 EUR auf 25,00 EUR je Sitzung zu erhöhen.

2. Sachstand

2.1. Rechtlicher Charakter der Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Tätigkeit ist ihrem Wesen nach unentgeltlich. Allerdings sollen ehrenamtlich Tätige auch keinen finanziellen Nachteil erleiden. Daher haben ehrenamtlich Tätige nach § 19 Gemeindeordnung (GemO) Anspruch auf Auslagenersatz und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Dies gilt dem Sinne nach auch für Personen ohne eigenen Verdienst. Diese erleiden im eigentlichen Sinne zwar keinen Verdienstausfall, wohl aber den Nachteil, der durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Anstelle der Entschädigung in tatsächlicher Höhe der nachgewiesenen Kosten (§ 19 Abs. 1 GemO) oder von Durchschnittssätzen (§ 19 Abs. 2 GemO) kann die Entschädigung auch in Form einer Aufwandsentschädigung (§ 19 Abs. 3 GemO) gezahlt werden. Diese besondere Form der Pauschalierung geht über den reinen Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls hinaus. Dennoch stellt sie aber keine Entlohnung für die ehrenamtliche Tätigkeit dar, sondern bleibt im Kern ein Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall.

2.2. Aktuelle Entschädigungsregeln

Die Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen entsprechend § 2a der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums, des Gemeinderats, der Ausschüsse des Gemeinderats und sonstigen Sitzungen pauschal 12,50 EUR je Sitzung. Seit 2020 erhalten die Mitglieder des Vorstands des Jugendgemeinderats bei Sitzungen des Vorstands ebenfalls 12,50 EUR je Sitzung.

2.3. Entschädigung in anderen Städten

Bei der Entschädigung des Jugendgemeinderats in anderen Kommunen gibt es eine hohe Bandbreite. In einigen Kommunen wird keine Entschädigung gezahlt, der aktuelle Höchstbetrag liegt bei 40 EUR Sitzungsgeld. Die Mehrheit der Kommunen bewegt sich im Bereich zwischen 10 EUR und 20 EUR je Sitzung. In einigen Kommunen erhält zudem der Vorstand des JGR zusätzlich eine Pauschale. Eine aktuelle Aufstellung der gewährten Entschädigungen kann unter https://www.lpb-bw.de/fileadmin/Abteilung_III/jugend/pdf/jgr_statistik_9_2021.pdf abgerufen werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung hat sich mit dem Vorstand des Jugendgemeinderats geeinigt, die Erhöhung des Sitzungsgelds in einer modifizierten Form umzusetzen. Anstelle einer pauschalen Entschädigung je Sitzung soll nun eine nach Sitzungszeit gestaffelte Entschädigung bezahlt werden. Für Sitzungen bis 2 Stunden 15 EUR, für Sitzungen bis 4 Stunden 20 EUR und für Sitzungen über 4 Stunden 25 EUR. Dies soll zum einen ein Anreiz schaffen, die gesamte Sitzung des JGR anwesend zu sein, zum anderen berücksichtigt es bei den Vertreter innen

des JGR in den Ausschüssen bzw. im Gemeinderat die unterschiedliche Sitzungsdauer dieser Gremien.

Der Mehraufwand des dreiköpfigen Vorstands begründet sich zum einen in zwei Vorstandssitzungen je Monat, zum anderen repräsentieren die Mitglieder des Vorstands den JGR regelmäßig bei Terminen und reagieren auf Anfragen. Die Entschädigung soll künftig pauschal (ähnlich wie bei den Fraktionsvorsitzenden) abgegolten werden. Dies ersetzt auch das Sitzungsgeld, das die Mitglieder des Vorstands für die Vorstandssitzungen erhalten haben.

- 4. Lösungsvarianten
- 4.1. Das Sitzungsgeld wird nicht erhöht.
- 4.2. Das Sitzungsgeld wird wie vom Jugendgemeinderat beantragt pauschal auf 25 Euro erhöht.
- 5. Klimarelevanz

keine